

REIHE SALZBURG 1997/7

Republik Österreich

# **TÄTIGKEITSBERICHT DES RECHNUNGSHOFES**

in bezug auf das  
Bundesland Salzburg

Verwaltungsjahr 1996

WIEN 1997

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI AG

## **Hinweis für die Staatsdruckerei**

Bitte auf der Innenseite des Umschlagbogens drucken:

Bisher sind erschienen:

### **REIHE SALZBURG**

1997/1

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Autobahn- und Umfahrungsprojekte der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG

1997/2

Sonderbericht des Rechnungshofes über die Ost-Autobahn

1997/3

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf den Reinhaltverband Großraum Salzburg-Stadt und Umlandgemeinden

1997/4

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Reinhaltverband Großraum Salzburg-Stadt und Umlandgemeinden (inhaltsgleich mit 1997/3)

1997/5

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung der Krankenanstalten im Land Salzburg betreffend die Bezüge, Gebühren und Honorare der Ärzte

1997/6

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon: (00 43 1) 711 71-8466 oder 8225

Fax: (00 43 1) 712 49 17

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes  
in bezug auf das  
Bundesland Salzburg**

**Verwaltungsjahr 1996**

**Inhaltsverzeichnis**

Absatz/Seite

**ALLGEMEINER TEIL**

Vorbemerkungen ..... 1, 2/1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

**Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze**

Problemstellung ..... 3.1/2

Folgen

    Ökologie und Betriebsführung ..... 3.2/3

    Finanzierung ..... 3.3/3

Ausblick ..... 3.4/4

**BESONDERER TEIL**

**Bereich des Bundeslandes Salzburg**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren ..... 4/5

Verwirklichte Empfehlungen ..... 5/6

Sonstige Wahrnehmungen

**A 9 Pyhrn Autobahn, Baulos Wald-Kalwang**

Allgemeines ..... 6.1/8

Teilkollaudierung ..... 6.2/8

**Sachverständige ..... 7/9**

## Wirkungsbereich der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

Prüfungsergebnis

### **Teilgebiete der Gebarung**

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses .....	-/10
Prüfungsablauf und -gegenstand .....	8.1/12
Wirtschaftliche Lage	
Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde .....	8.2/12
Wirtschaftsstruktur .....	8.3/12
Ordentlicher Haushalt .....	8.4/13
Verschuldung .....	8.5/14
Darlehensgebarung .....	8.6/14
Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung .....	8.7/15
Weitere Feststellungen .....	8.8/15
Zusammenfassende Beurteilung .....	8.9/15
Abgabenangelegenheiten	
Entwicklung der Gemeindeabgaben .....	8.10/16
Abgabenverfahren .....	8.11/17
Zahlungserleichterungen .....	8.12/17
Abgabenprüfung .....	8.13/17
Beteiligungen	
Art und Umfang .....	8.14/18
Saalbacher Bäder-Kur- und Sportanlagen GesmbH .....	8.15/19
Tunnelprojekte	
Studien .....	8.16/19
Bauvorbereitung Tunnel Hinterglemm .....	8.17/20
Kostenentwicklung .....	8.18/20
Abwasserentsorgung	
Errichtung einer neuen Abwasserreinigungsanlage – Ausbaustufe 2 .....	8.19/21
Fremdwasserproblematik .....	8.20/22
Ausbau und Auslastung der Abwasserreinigungsanlage .....	8.21/23
Reinigungsleistung .....	8.22/24
Sonstige Feststellungen .....	8.23/25
Zustand des Kanalnetzes .....	8.24/25
Dokumentation des Bauamtes .....	8.25/26
Weitere Vorgangsweise .....	8.26/26

	Absatz/Seite
Gebührenhaushalte	
Kanalbenutzungsgebühr .....	8.27/27
Abfallgebühr .....	8.28/29
Weitere Feststellungen .....	8.29/29
Interessentenbeiträge .....	8.30/30
Personal	
Personalaufnahmen .....	8.31/31
Weitere Feststellungen .....	8.32/31
Raumordnung	
Rechtsgrundlagen .....	8.33/31
Baulandwidmungen und Zweitwohnungen .....	8.34/32
Gefahrenzonenplan .....	8.35/32
Zusammenfassende Beurteilung .....	8.36/32
Sanierung des Friedhofes	
Vorbereitung .....	8.37/33
Baumeisterarbeiten .....	8.38/33
Kosten und Finanzierung .....	8.39/34
Zusammenfassende Beurteilung .....	8.40/35
Schlußbemerkungen .....	8.41/35

### Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
BSB <sub>5</sub>	Für den biochemischen Abbau organischer Substanzen in fünf Tagen benötigter Sauerstoff; eine Kenngröße für leicht abbaubare Kohlenstoffverbindungen im Abwasser
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
d	(Einheitenzeichen für) Tag
EGW	Einwohnergleichwerte
FAG 1993	Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBI Nr 30/1993
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
KG	Kommanditgesellschaft
l	Liter
LGBI	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI Nr 215
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes  
in bezug auf das  
Bundesland Salzburg**

**Verwaltungsjahr 1996**

**ALLGEMEINER TEIL**

**Vorbemerkungen**

1. Der RH erstattet gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG dem Salzburger Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die Gebarungüberprüfung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm wird dem Gemeinderat zeit- und inhalts-gleich berichtet.
2. Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der dritten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

## **Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern**

### **Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze**

#### **Problemstellung**

- 3.1 Der RH hat - beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 - für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige ökologisch und ökonomisch maßgebliche Problemstellung befaßt sich mit dem vom RH bei seiner bundesweiten Prüfungstätigkeit von Abwasseranlagen wiederholt festgestellten Umstand, daß die Betreiber von Kanalisationsanlagen ihrer Verpflichtung zu deren Überprüfung nicht immer mit der hierfür erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, jedenfalls jedoch so, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung wiederum verordnet die Überprüfung der Kanalisationsanlagen auf Bestand und Funktionsfähigkeit in regelmäßigen Abständen; ebenso sollen bei Anlagen im Trennsystem auch Fehlanschlüsse aufgeklärt und beseitigt werden.

Vielfach besaßen die Betreiber nur einen ungenügenden Informationsstand über den Wartungs-, Bau- und Dichtheitszustand vor allem der älteren Orts- und Verbandskanäle, obwohl Belastungskennwerte der Kläranlagen bereits Rückschlüsse auf Mängel im Kanalnetz zuließen. Generell befand sich auch die Erstellung eines flächendeckenden Kanalkatasters, der möglichst umfassende Kenntnisse über Art, Dimension und Lage des Kanalisationssystems sowie Informationen über dessen Bestand bzw. Betrieb liefern soll, erst im Anfangsstadium. Dadurch war vor allem der bauliche Zustand alter Kanäle nicht ausreichend erfaßt; vielfach blieben auch unzulässige und widerrechtliche Einleitungen unerkannt.

Viele überprüfte Verbände warteten ausschließlich ihre verbandseigenen Anlagen und Sammler; die Mitgliedsgemeinden hatten für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Ortsnetze selbst zu sorgen. Ein weiterer Grund dafür, daß es im Bereich der Ortsnetze immer wieder zu Wartungsmängeln kam, war darin gelegen, daß die Gemeinden mangels entsprechend geschulten Personals sowie mangels geeigneter Geräte oft gar nicht in der Lage waren, Mängel zu erkennen und zu beheben.

Laut einer Studie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus dem Jahr 1992 sind mehr als ein Drittel aller öffentlichen Kanäle undicht.

## **F o l g e n**

### **Ökologie und Betriebsführung**

- 3.2 Undichtheiten mindern die Funktionsfähigkeit des Kanals und können den Eintritt eines Schadensfalles beschleunigen. Die Folgen sind Beeinträchtigungen der Umwelt (zB Grundwasserverunreinigungen, Fremdwasserzufluß), unwirtschaftliche Betriebsführung (zB Verstopfungen, Ablagerungen, Abrieb, Pumpenverschleiß usw) und aufwendige Sanierungen.

Vor allem der unerwünschte Fremdwasserzufluß führt in Kläranlagen zu einer Verminderung der Abwasserkonzentration, einer Verschlechterung des Wirkungsgrades und zu erhöhten Betriebskosten.

### **Finanzierung**

- 3.3 Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds schätzte anfangs der neunziger Jahre den zur Sanierung von öffentlichen Kanalanlagen erforderlichen bundesweiten Investitionsbedarf auf 50 Mrd S. Damit war dieser Investitionsbedarf fast doppelt so hoch wie das erwartete Erfordernis für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an die gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wird ein erheblicher Investitionsbedarf für die Errichtung weiterer abwassertechnischer Anlagen (Kläranlagen, Kanäle in Gebieten noch ohne zentrale Entsorgung) erforderlich werden.

Zur Deckung dieses insgesamt außerordentlich hohen Finanzierungsbedarfes werden die mit den Rückzahlungen für die bestehenden Anlagen bereits belasteten Gemeinden und Verbände zukünftig vermehrt Mittel von Bund und Ländern, aber auch von Privaten benötigen. Dies auch deshalb, weil das neue Förderungssystem des Bundes (Umweltförderungsgesetz) verstärkt die Errichtung der Abwasserentsorgung in dünn besiedelten, ländlichen Gebieten und weniger die Sanierungsvorhaben unterstützt. Allerdings sind nunmehr - im Gegensatz zu früher - Kanalsanierungen unter gewissen Voraussetzungen mit dem für den Empfänger errechneten Fördersatz<sup>1</sup> förderungsfähig, während dies früher nur für eingeschränkte Maßnahmen, etwa Verbesserungen zur Erhöhung der Effizienz der Anlage, galt.

Der RH erachtete es für durchaus möglich, die hohen gesetzlichen Vorgaben für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an den Stand der Technik - insbesondere hinsichtlich des Nitrifizierungsgrades und der Abbauraten bei Stickstoff und Phosphor - auch ohne sofortigen bzw größeren Investitionsaufwand zu erreichen. Es sollten in diesem Zusammenhang vor der Verwirklichung von Kläranlagen- und Kanalnetzausbau- oder -erneuerungsprojekten auch die Reserven der bestehenden Anlageteile ausgenutzt sowie unzulässige Einleitungen ins Kanalnetz abgestellt werden. Manche kostspielige Ausbauprojekte könnten sich dadurch als entbehrlich erweisen.

Außerdem sollten regelmäßige Inspektionen, Wartungen und Instandhaltungen dazu dienen, den Eintritt von Schäden zu verhindern oder zu verzögern. Das Anlegen eines

---

<sup>1</sup> Der zwischen 20 % und 60 % liegende generelle Fördersatz wird je nach den spezifischen Kosten der Gemeinde einmal beim Erstantrag auf Förderung festgelegt, wobei ein 25jähriger Betrachtungszeitraum anzusetzen ist.

Kanalkatasters sowie die regelmäßige Führung eines Kanalwartungsbuches würden diese erwähnten Maßnahmen unterstützen. Fehlschlüsse und Schadstellen sollten umgehend behoben werden, so daß der den Kläranlagen zugeleitete Fremdwasseranteil verringert wird.

Der Gesetzgeber, der anfangs den für seine Vorgaben erforderlichen Finanzierungsaufwand unterschätzt haben dürfte, hat mittlerweile bereits mehrmals die vorgeschriebenen Anpassungsfristen stufenweise verlängert und darüber hinaus eine flexiblere Auslegung des "Standes der Technik", der in Einzelfällen auch Ausnahmen von der Anpassungspflicht zuläßt, ermöglicht.

### **A u s b l i c k**

3.4 Zur hydraulischen Entlastung der Kanalnetze und Kläranlagen wäre, wie auch in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung angeführt, eine verstärkte Versickerung von nur gering belasteten Niederschlagswässern sowie die Vermeidung der Einleitungen von Grund- und Quellwässern zweckmäßig. Dem Kanalnetz sollte grundsätzlich kein Abwasser zugeführt werden, das weniger belastet ist als der Kläranlagenablauf. Abgesehen von den wirtschaftlichen Vorteilen sollte ferner zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes jede Ableitung sauberen Wassers in andere Gebiete vermieden werden.

Die Übernahme der Wartung und Betreuung der Ortsnetze durch die Verbände böte gleichfalls eine Möglichkeit zur Verbesserung der Abwasserentsorgung, weil diese über ausgebildetes Personal und vielfach auch über entsprechende technische Geräte (zB Spülwagen, Kanalfernsehüberwachungsgeräte, Druckprüfwagen) verfügen. Neben den positiven Auswirkungen auf die Umwelt könnten dadurch auch die Maschinen und Geräte besser ausgelastet und die Kostenbelastung verringert werden.

## BESONDERER TEIL

### Bereich des Bundeslandes Salzburg

#### Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

4. Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:
- (1) Abstandnahme von der Sonderbehandlung der Stadt Salzburg, an die finanzverfassungsrechtlich nicht gedeckte Mittelzuteilungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgen (WB 1992 Gebarung des Bundeslandes Salzburg in den Jahren 1988 und 1989 Abs 7, TB Salzburg 1992 Abs 1 (2), TB Salzburg 1993 Abs 4 (2), TB Salzburg 1994 Abs 4 (1), TB Salzburg 1995 Abs 4 (1)).

*Die Landesregierung gab hierzu bisher keine Stellungnahme ab.*

- (2) Abstandnahme - infolge der kaum vermeidbaren Interessenkollisionen - davon, die Prüfung der Verwendungsnachweise bei Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes durch das kreditgewährende Bankinstitut vornehmen zu lassen. Stattdessen wären die Überprüfungen vom Amt der Landesregierung durchzuführen (WB 1992 Gebarung des Bundeslandes Salzburg in den Jahren 1988 und 1989 Abs 16, TB Salzburg 1992 Abs 1 (3), TB Salzburg 1993 Abs 4 (3), TB Salzburg 1994 Abs 4 (2), TB Salzburg 1995 Abs 4 (2)).

*Laut Stellungnahme der Landesregierung hätten die Förderungsstellen ihre Förderungsverwaltung auf die Kreditinstitute abgestimmt und ließen die Abrechnungen für geförderte Projekte durch die kreditgewährenden und projektfinanzierenden Banken erstellen. Das Referat für Wirtschaftsförderung im Amt der Landesregierung überprüfe jeden einzelnen Verwendungsnachweis auf alle projektgegenständlichen Kriterien vor Auszahlung der Förderung. Auf diese Weise könnten die Förderungsstellen einerseits Personalkosten (Strukturkonzept 1995 und Haushaltsstruktur-Gesetz vom 22. März 1995) einsparen und andererseits eine bessere Qualität der von den Kreditinstituten aufbereiteten Förderungsanträge erreichen; auch verkürzten sich die Bearbeitungszeiten.*

*Ergänzend teilte die Landesregierung 1996 mit, daß eine Verwirklichung der Empfehlung des RH nur bei Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen erfolgen könnte. Dem standen bereits im Vorjahr das vom Salzburger Landtag am 22. März 1995 beschlossene Strukturkonzept 1995 und Haushaltsstruktur-Gesetz, in dem ein "Personal-typ" festgelegt wurde, entgegen. Zusätzlich sollte laut Beschluß der Landesregierung vom 23. Oktober 1995 der Personalstand in den einzelnen Organisationseinheiten bis zum Jahr 1999 um 10 % gekürzt werden ("Strukturelle Maßnahmen zur Straffung des Personalstandes").*

*Im Jahr 1997 teilte die Landesregierung mit, die Gründe, die Empfehlung des RH nicht zu verwirklichen, seien unverändert geblieben.*

- (3) Einwirken auf die Gemeinde Maishofen im Wege der Gemeindeaufsicht zur Vollstreckung der Beseitigung eines "Schwarzbaues". In der Gemeinde waren Wohnungen ohne behördliche Genehmigung errichtet worden (WB 1996 Teilgebiete der Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften im Land Salzburg, bei der Stadtgemeinde Hallein und über die Gemeinnützige Salzburger WohnbaugesmbH Abs 3.28).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Abbruchbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See von der Salzburger Landesregierung am 30. November 1995 vollinhaltlich bestätigt worden.*

*Im Jahr 1997 ergänzte die Landesregierung, auch der Verwaltungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 19. Dezember 1996 die Entscheidung der Landesregierung vom 30. November 1995 vollinhaltlich bestätigt. Daraufhin sei die Bezirkshauptmannschaft Zell am See am 30. Jänner 1997 von der Bauaufsichtsbehörde angewiesen worden, das seinerzeit eingeleitete Vollstreckungsverfahren weiterzuführen. Weiters wurde die Bezirkshauptmannschaft Zell am See am 29. April 1997 beauftragt, ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtbefolgung des rechtskräftigen Beseitigungsauftrages vom 21. August 1995 einzuleiten.*

*Schließlich sei am 21. April 1997 anlässlich einer Besprechung bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See festgelegt worden, das eingeleitete Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Versagung der raumordnungsrechtlichen Einzelbewilligung gemäß § 24 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 zu sistieren.*

## **Verwirklichte Empfehlungen**

5. Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:
- (1) Jährliche Meldung der im jeweils vorangegangenen Jahr eingeleiteten, abgeschlossenen und noch offenen Wasserrechtsverfahren an das Amt der Landesregierung durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Neuordnung der Aktenvermerke, um die Abweichungsur-sachen bei den Wasserrechtsverfahren hinterfragen zu können (WB 1993 Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes und Personalangelegenheiten der Pflichtschullehrer im Land Salzburg Abs 1.7.2, TB Salzburg 1993 Abs 4 (5), TB Salzburg 1994 Abs 4 (3), TB Salzburg 1995 Abs 4 (3)).

*Laut Mitteilung der Landesregierung aus dem Jahr 1996 werde mit der Einführung der neuen Aktenevidenz bei der für Wasserrechtsangelegenheiten zuständigen Dienststelle deshalb noch zugewartet, weil umfangreichere Skartierungen noch aufgrund des alten Aktenevidenzsystems durchgeführt werden sollen.*

*Im Jahr 1997 teilte die Landesregierung mit, daß die Meldepflicht der Erledigungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden zwischenzeitlich unbefristet verlängert worden sei. Allerdings könnten die Grundlagen für diese Meldungen aus technischen Gründen nicht auf rein elektronischer Basis erhoben werden.*

- (2) Durchführung von Folgeuntersuchungen der Arbeitsabläufe im Fremdenwesen bei sämtlichen Bezirkshauptmannschaften auf Basis der bereits durchgeführten Ermittlungen des Informatik-, Organisations- und Dienstleistungszentrums (WB 1996 Teilgebiete der Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften im Land Salzburg, bei der Stadtgemeinde Hallein und über die Gemeinnützige Salzburger WohnbaugesmbH Abs 3.9).

*Die Landesregierung berichtete von einer Reihe von Maßnahmen zur Nutzung des vom RH aufgezeigten Verbesserungspotentials im Fremdenwesen. Rückmeldungen von Parteien sowie andere gleichzeitig laufende Untersuchungen im Bereich des Aufenthaltsrechts hätten eine permanente Verbesserung der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes gezeigt, so daß von einer formellen Untersuchung der Arbeitsabläufe sämtlicher Bezirkshauptmannschaften Abstand genommen worden sei. Wie durch eine stichprobenartige Revision im Frühjahr 1997 festgestellt werden konnte, funktionieren die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden reibungslos und in kontinuierlich bewährter Qualität.*

Der RH nahm diese Ausführungen zur Kenntnis, behielt sich jedoch eine neuerliche Überprüfung an Ort und Stelle vor.

- (3) Überprüfung des innerdienstlichen Verhaltens eines Landesbeamten, welches Anlaß zur Frage gab, inwieweit das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (WB 1996 Teilgebiete der Gebarung bei den Bezirkshauptmannschaften im Land Salzburg, bei der Stadtgemeinde Hallein und über die Gemeinnützige Salzburger WohnbaugesmbH Abs 3.29).

*Laut Mitteilung der Landesregierung wäre keine Disziplinaranzeige eingebracht worden. Überdies seien die Grenzen zwischen mangelhafter Arbeitsleistung und Dienstpflichtverletzung fließend. Die Folgen einer negativen Leistungsfeststellung sowie eine Versetzung könnten schwerwiegender sein als ein Disziplinarverfahren nach der geltenden Spruchpraxis.*

*Im Jahr 1997 teilte die Landesregierung mit, daß die Dienstbehörde mit Bescheid vom 3. Jänner 1996 eine Leistungsfeststellung vorgenommen habe. Dagegen habe der Landesbeamte aber am 24. Jänner 1996 Berufung an die Leistungsfeststellungskommission erhoben. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren liege nun eine abschließende Stellungnahme des betroffenen Landesbeamten vor, so daß im Sommer 1997 mit einer Entscheidung gerechnet werden könne.*

## **Sonstige Wahrnehmungen**

### **A 9 Pyhrn Autobahn, Baulos Wald-Kalwang**

#### **Allgemeines**

- 6.1 Der RH hat im WB Pyhrn Autobahn AG (Reihen Oberösterreich 1994/3 und Steiermark 1994/3 Abs 51 bis 64) über seine Gebarungsüberprüfung dieses Bauloses berichtet und eine Kollaudierung unter Einbeziehung einer Bewertung des abgeschlossenen Bauvertrages angeregt.

Aufgrund der nunmehrigen Beteiligung der Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG als Rechtsnachfolgerin der Pyhrn Autobahn AG wird zeit- und inhaltsgleich den allgemeinen Vertretungskörpern dieser Bundesländer weiter berichtet.

#### **Teilkollaudierung**

- 6.2.1 Im April 1994 veranlaßte die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG einvernehmlich mit dem Auftragnehmer eine Teilkollaudierung. Das vom Kollaudator im Februar 1996 vorgelegte Ergebnis bestätigte im wesentlichen die Abrechnung im bergmännischen Bereich, die vom RH umfassend beanstandet worden war.
- 6.2.2 Zusammenfassend beurteilte der RH das Ergebnis der Teilkollaudierung als nachteilig für die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG, weil sie dem Auftragnehmer anlässlich dessen Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Kollaudierung Zugeständnisse gewährt hatte. Der RH wies ferner auf Widersprüche des Kollaudators in der baubetrieblich/technischen Argumentation (zB betreffend den Stützmitteleinsatz) bzw bezüglich der Regelwerke und auf offensichtlich unrichtige Feststellungen zum Bauvertrag hin.
- 6.2.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG seien die nunmehrigen Probleme auf eine unrichtige Vertragsgestaltung und -abwicklung zurückzuführen; die Zugeständnisse seien aus rechtlichen Überlegungen sinnvoll gewesen und hätten der Gesellschaft keine Nachteile gebracht.*
- 6.2.4 Der RH verkannte nicht die schwierige Vertragslage zum Zeitpunkt der Kollaudierung, regte aber an, künftig vor einem Kollaudierungsverfahren auf die weitere Beschreitung des Rechtsweges nicht zu verzichten.

## Sachverständige

- 7.1 Wie der RH bereits mehrfach im Zuge von Gebarungsüberprüfungen festgestellt hat, werden verstärkt Sachverständige (Gutachter, Schiedsgutachter, Kollaudatoren usw) herangezogen, welche die an ihre Tätigkeit zu stellenden Ansprüche vielfach nicht erfüllen. So wurden zB widersprüchliche Formulierungen verwendet, Regelwerke bzw der Bauvertrag unrichtig ausgelegt sowie grundlegende Zusammenhänge und wirtschaftliche Verflechtungen nicht berücksichtigt. Für die Auftraggeberseite entstanden dadurch mehrfach äußerst nachteilige Auswirkungen.
- 7.2 Der RH empfahl daher, bei der Auswahl von Sachverständigen auf deren Unbefangenheit zu achten und auf die Plausibilität und die Vollständigkeit ihrer Gutachten zu dringen.
- 7.3 *Das BMwA, die Alpenstraßen AG und die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahmen hiezu nicht Stellung.*

## Wirkungsbereich der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm

### **P r ü f u n g s e r g e b n i s**

### **Teilgebiete der Gebarung**

#### Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

*(1) Die wirtschaftliche Struktur war vor allem durch den Tourismus (vornehmlich Winterfremdenverkehr) gekennzeichnet. Die anlässlich der Schiweltmeisterschaft 1991 getätigten enormen Infrastrukturinvestitionen (zwei Umfahrungstunnels, Ortsgestaltung, Kläranlage) bewirkten neben der vollständigen Auflösung der Rücklagen hohe Belastungen künftiger Budgets ohne Spielraum für allfällige neue Investitionen.*

*Die Konsolidierung des Haushaltes ist nur bei Einhaltung einer äußerst strikten Sparpolitik sowie durch Zurückstellen von Neuinvestitionen möglich.*

*(2) Die Gemeinde zählte mit ihrem hohen Steueraufkommen und der daraus resultierenden Kopfquote von 29 300 S (1994) zu den finanzstärksten Gemeinden Österreichs. Verschiedene Gemeindeabgaben, vor allem die Vergnügungssteuer, hat sie nicht oder nur ungenügend ausgeschöpft. Die Verfahrensvorschriften wurden oft nicht sorgfältig beachtet.*

*(3) Die Beteiligung der Gemeinde an zahlreichen Gesellschaften erforderte in den letzten Jahren erhebliche Mittel, vor allem für die Verlustabdeckung.*

*(4) Die aus Sparsamkeitsgründen unvollständig erfolgten geologischen Vorerkundungen führten dazu, daß die schlechten Gesteinsverhältnisse im Westabschnitt des Umfahrungstunnels von Hinterglemm nicht erkannt wurden. Dies führte zu Bauverzögerungen und enormen Kostensteigerungen.*

*(5) Die von der Wasserrechtsbehörde stark forcierte Erweiterung der Kläranlage war mit hohen Kosten verbunden, erwies sich letztlich aber als überdimensioniert. Im Jahresschnitt war die Kläranlage nur zu 27 %, in den Wintermonaten zu maximal 67 % ausgelastet. Im wesentlichen wurde sie konsensgemäß betrieben. Von Anbeginn an traten durch starke Belastungsspitzen in der Wintersaison betriebliche Schwierigkeiten auf (Fetteinleitungen, Fremdwasserzuflüsse).*

*(6) Das als Trenn- und Mischsystem geplante Kanalnetz war durch starken Fremdwasseranteil geprägt. Der tatsächliche bauliche Zustand des Kanalnetzes war, abgesehen von erheblichen Zeitschäden, nicht bekannt. Eine regelmäßige Wartung hatte die Gemeinde unterlassen.*

*(7) Die Kanalbenützungsgebühr orientierte sich im wesentlichen an den vom Land vorgegebenen Mindestsätzen. Kalkulationen hat die Gemeinde bisher nicht durchgeführt. Nachberechnungen des RH für die Kanalbenützungs- und Abfallgebühren zeigten, daß beide Gebühren über der jeweiligen Kostendeckung lagen.*

*(8) Die Vorauszahlungen auf die Interessentenbeiträge für die Kläranlage erfolgten ohne die gesetzlich vorgesehene Berechnung und waren überhöht. Bisher ist noch keine gültige Endabrechnung zustande gekommen.*

*(9) Verweigerungen von Personalaufnahmen durch die Aufsichtsbehörde führten dazu, daß die Gemeinde das benötigte Personal unter Umgehung der Rechtslage beim Fremdenverkehrsverband Saalbach anstellte.*

*(10) Den Erfordernissen der Raumordnung ist die Gemeinde bisher nur ungenügend nachgekommen. Das ausgewiesene Bauland überstieg den Bedarf um das Dreifache; viele Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Bauten im Grünland vergrößerten das Bauland um rd 20 ha. Der Anteil an Zweitwohnungen war mit 57 % überaus hoch. Zahlreiche Bauten in der gelben oder roten Gefahrenzone erforderten umfangreiche und teure Schutzbauten der Wildbach- und Lawinenverbauung.*

*(11) Die Sanierung des Pfarrfriedhofes war von einer nicht abgeschlossenen Planung und unrealistischen Kostenschätzung geprägt. Dies führte zu erheblichen Kostensteigerungen und dem Ausbleiben der beantragten Förderungsmittel.*

*(12) In einer Gesamtbeurteilung bewertete der RH die Lage der Gemeinde infolge des Fehlens eines finanziellen Spielraums als äußerst schwierig. Das Ziel, den Haushalt wieder zu konsolidieren, erfordert von allen Verantwortungsträgern Problembewußtsein, den Willen zur Sanierung und das Zurückstellen vieler Wünsche. Eindeutig nicht erreicht wurde das Ziel einer funktionierenden Abwasserentsorgung trotz hoher Investitionen. In diesem Bereich müssen ungeachtet der schlechten Finanzlage raschest Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden.*

<b>Kenndaten der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm</b>			
<b>Einwohner 1994:</b>	2 952		
<b>Größe des Gemeindegebietes:</b>	125 km <sup>2</sup>		
<b>Haupt-/Zweitwohnsitze:</b>	928/1 319		
<b>Wirtschaftsstruktur:</b>	Fremdenverkehr (vor allem im Winter) als Monostruktur		
<b>Fremdenverkehrsbetriebe 1996:</b>	550		
<b>Übernachtungen 1996:</b>	1 830 745		
<b>Gebbarungsentwicklung:</b>	1993	1994	1995
Ordentlicher Haushalt		in Mill S	
Einnahmen	120,9	120,9	118,8
Ausgaben	121,5	128,5	122,0

## **Prüfungsablauf und -gegenstand**

- 8.1 Die Salzburger Landesregierung ersuchte mit Beschluß vom 17. September 1996 den RH gemäß Artikel 127 a Abs 7 B-VG, die Gebarung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm unter Berücksichtigung der Beteiligungen einer Überprüfung zu unterziehen. Der Grund dafür war die ungünstige finanzielle Lage der Gemeinde sowie eine deshalb im Frühjahr 1996 durchgeführte Prüfung durch die Gemeindeaufsicht.

Der RH nahm in der Folge von September bis Oktober 1996 die Überprüfung vor. Zu dem im März 1997 übermittelten Prüfungsergebnis gab die Gemeinde im Mai 1997 eine Stellungnahme ab. Zu einigen Teilen des Prüfungsergebnisses erfolgte Ende Juni 1997 eine Stellungnahme der Landesregierung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 1997.

## **Wirtschaftliche Lage**

### **Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde**

- 8.2 Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde beschäftigte in den letzten Jahren in erhöhtem Ausmaß auch die Gemeindeaufsicht. Nach Prüfungen in den Jahren 1989, 1994 und 1995 warnte die Aufsichtsbehörde in zunehmenden Maße vor dem Absinken der freien Finanzspitze<sup>1</sup> in den negativen Bereich.

Der letzte Bericht vom Mai 1996 ergab nach Analyse des Voranschlages 1996 bereits eine negative Finanzspitze von – 4,1 Mill S. Überdies seien elementare gemeinderechtliche Normen zum Teil wissentlich mißachtet worden. Die Aufsichtsbehörde ordnete daher unter anderem die Überarbeitung und neuerliche Vorlage des Voranschlages sowie die Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes an.

Da die Gemeinde diese Anordnungen als Bescheid und einige davon als Eingriff in die Gemeindeautonomie und als Überschreitung des Aufsichtsrechts wertete, erhob sie Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### **Wirtschaftsstruktur**

- 8.3 Die wirtschaftliche Struktur der rd 3 000 Einwohner zählenden Gemeinde Saalbach-Hinterglemm war so stark durch den Tourismus (vor allem Winterfremdenverkehr) gekennzeichnet, daß zweifellos von einer Monostruktur gesprochen werden konnte. Zeitweise erreichten die Nächtigungsziffern den zweithöchsten Wert Österreichs nach Wien. Von den rd 2 300 Wohnungen waren rd 1 300 (57 %) Zweitwohnsitze. Diese Wirtschaftsstruktur brachte mit sich, daß die eigenen Abgabenerträge in hohem Maße von konjunkturellen Schwankungen hauptsächlich in der Wintersaison abhängig waren. Nach den starken Zuwächsen aufgrund der Schiweltmeisterschaft 1991 (Schi-WM) in den Jahren 1991 und 1992 gingen ab dem Jahr 1993 die Nächtigungen deutlich zurück.

Die Gemeinde verbesserte anlässlich der Schi-WM nicht nur die verkehrsmäßige Infrastruktur durch den Bau von zwei Umfahrungstunneln in Saalbach und Hinterglemm,

---

<sup>1</sup> Kennzahl für die dauernde Leistungsfähigkeit des Haushaltes

sondern tätigte auch beachtliche Investitionen für die Verschönerung des Ortsbildes und den Ausbau der Abwasserentsorgung (Kläranlage, Kanalnetz).

### **Ordentlicher Haushalt**

8.4.1 Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes entwickelten sich wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben in Mill S	Unterschied
1988	88,1	88,3	– 0,2
1989	92,5	92,6	– 0,1
1990	92,9	93,0	– 0,1
1991	101,6	101,6	–
1992	114,1	114,1	–
1993	120,9	121,5	– 0,6
1994	120,9	128,5	– 7,6
1995	118,8	122,0	– 3,2

Während bis zum Jahr 1992 im wesentlichen ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt erreicht werden konnte, war dies ab dem Jahr 1993 wegen fällig werdender Darlehensrückzahlungen - vorwiegend für die beiden Umfahrungstunnels - nicht mehr möglich. Zusätzlich blieben die Gesamteinnahmen ab diesem Jahr gleich oder gingen zurück. Die Einnahmen aus eigenen Steuern und Ertragsanteilen steigerten sich von 1988 bis 1995 von 59,2 Mill S auf 84,8 Mill S. Rücklagen waren ab 1991 nicht mehr vorhanden.

8.4.2 Insgesamt verfügte die Gemeinde über eine im Vergleich zu anderen Gemeinden mit etwa gleicher Einwohnerzahl hervorragende Einnahmensituation. Bemerkenswert war der hohe Anteil der eigenen Steuern im Vergleich zu den Ertragsanteilen. Insgesamt investierte die Gemeinde im Zeitraum von 1988 bis 1995 621 Mill S.

## Verschuldung

- 8.5.1 Die Verschuldung der Gemeinde (einschließlich der Dauerschuldverpflichtungen für den Wohnbau und die Kassenkredite) und der Anteil des Schuldendienstes an den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes nahm in den Jahren 1988 bis 1995 folgende Entwicklung:

	Schuldenstand zum Jahresende	Schuldendienst  in Mill S	in % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes
1988	53,6	19,7	22
1989	53,9	5,4	6
1990	226,7	20,7	12
1991	308,4	23,0	23
1992	322,9	27,4	24
1993	325,2	31,5	26
1994	331,9	30,4	25
1995	311,8	37,5	32

Im September 1996 betrug die Verschuldung 287,9 Mill S. Davon entfielen auf die Darlehen für die Tunnelfinanzierung und die Abwasserbeseitigung 278,3 Mill S oder 96,6 %. Für den Schuldendienst mußte im Jahr 1995 bereits jeder dritte Schilling der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes aufgewendet werden.

- 8.5.2 Der RH bemängelte, daß trotz des im Jahr 1992 durch die Tunnelbauten bewirkten hohen Schuldenstandes in den Folgejahren eine weitere Verschuldung in Kauf genommen worden war.

## Darlehensgebarung

- 8.6.1 Gemäß der Jahresrechnung 1995 waren für die Darlehen der Schuldenart 1 (mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bedienen) und die Kassenkredite - beide machten zusammen jährlich durchschnittlich 209 Mill S aus - 14,4 Mill S Zinsen zu bezahlen. Dies entsprach noch immer einem durchschnittlichen Zinssatz von 7 % jährlich.
- 8.6.2 Der RH erachtete diese Zinsenbelastung angesichts der Marktlage auf dem Kreditsektor als zu hoch und empfahl, ehestens Verhandlungen über eine Verminderung aufzunehmen. Dabei könnten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch Finanzierungsformen für Umschuldungen auf Grundlage anderer sicherer Währungen ins Auge gefaßt werden.
- 8.6.3 *Laut Mitteilung der Gemeinde habe sich der Darlehensstand Ende 1996 auf 269,8 Mill S verringert. Eine weitere Sondertilgung von 4 Mill S sei im Februar 1997 erfolgt. Bei den Großdarlehen sei eine Laufzeitverlängerung bis zum Jahr 2026 erreicht worden.*

## **Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung**

- 8.7.1 Erst nach dem Prüfbericht der Gemeindeaufsicht vom Mai 1996 beauftragte die Gemeinde einen Wirtschaftstreuhandler mit der Erarbeitung eines Konzepts eines Finanz- und Investitionsplanes. Unter Heranziehung verschiedener Parameter (Inflation, Fremdenverkehrsentwicklung usw) entwickelte er eine optimistische und pessimistische Variante der zu erwartenden freien Finanzspitze in den Jahren 1997 bis 2001. Es ergaben sich folgende saldierte Werte:

	optimistisch	pessimistisch
	in Mill S	
1997	+ 4,6	+ 1,9
1998	+ 0,9	- 4,3
1999	- 0,8	- 8,2
2000	+ 1,0	- 8,4
2001	+ 0,5	-10,6

Danach könnte die Gemeinde selbst bei optimistischer Sicht ihre bereits eingegangenen Darlehensverpflichtungen (ohne Neuverschuldung) gerade noch erfüllen. Bei Verwirklichung verschiedener nur durch Darlehen finanzierbarer Vorhaben ergäbe sich bei der optimistischen Variante im Jahr 2001 einen Minussaldo von rd 8,6 Mill S.

- 8.7.2 Nach Auffassung des RH wiesen diese Daten auf die zunehmende finanzielle Beengtheit und die Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit hin. Er empfahl, zur Vervollständigung des mittelfristigen Finanzplanes zu der bereits erfolgten Ist-Stand-Erhebung die Maßnahmen zur Erreichung jeweils ausgeglichener Haushalte anzuführen. Diese Unterlagen wären dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen und danach der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### **Weitere Feststellungen**

- 8.8 Weitere Feststellungen des RH betrafen die negative Kassengebarung der Jahre 1993 bis 1995 (Negativrest durchschnittlich 16 Mill S) sowie ein mögliches jährliches Einsparungspotential bei den Subventionen (Landwirtschaft, Vereinsförderungen, Wegekostenzuschüsse usw) von rd 2,8 Mill S.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

- 8.9.1 Die anlässlich der Schi-WM getätigten enormen Infrastrukturinvestitionen bewirkten neben der vollständigen Auflösung der Rücklagen zukünftige Belastungen der Budgets. Der derzeitige Schuldendienst bindet, bei nach wie vor vorhandener hoher Finanzkraft, nahezu die gesamte Liquidität der Gemeinde. Sie hat damit mittelfristig keinen Spielraum für allfällige neue Investitionen.

- 8.9.2 Nach Auffassung des RH kann die Konsolidierung des Haushaltes als Hauptziel der Finanzpolitik in den nächsten Jahren nur durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- (1) strikte Sparpolitik sowie Zurückstellen von Neuinvestitionen und finanziell aufwendigen Projekten, um mittelfristig wieder finanziellen Spielraum zu gewinnen;
  - (2) Aufbau von Rücklagen, um nicht bei plötzlichem Finanzbedarf (zB Naturereignisse usw) den Grad der Verschuldung wieder erhöhen zu müssen;
  - (3) kritische Überprüfung sämtlicher ausgabenseitiger Posten auf ihre tatsächliche Notwendigkeit (Zero-Budgeting);
  - (4) Verringerung der Zinsenbelastung sowie Einschränkung der Personalausgaben und Subventionen;
  - (5) Erschließung von Steuerquellen sowie verstärkte Kontrolle der Abgabepflichtigen.
- 8.9.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde habe die Jahresrechnung 1996 einen Einnahmenüberschuß von 1,2 Mill S ergeben. Die Überprüfung durch den RH habe auch kurzfristige Finanzierungen am Geldmarkt und eine Zinsenerleichterung ermöglicht. Durch Laufzeitverlängerungen bei den Großkrediten seien Tilgungsminderungen von jährlich 30,7 Mill S auf 17,2 Mill S erreicht worden. Der Verzicht auf Neuinvestitionen sei bereits im mittelfristigen Finanzplan dokumentiert. Im Voranschlag 1997 seien eine 40 %ige Kürzung der Subventionen sowie Einschränkungen bei den Personalausgaben umgesetzt worden.*

### **Abgabenangelegenheiten**

#### ***Entwicklung der Gemeindeabgaben***

- 8.10.1 Die gemeindeeigenen Abgaben stiegen von 56,6 Mill S (1991) um nahezu 20 % auf 67,4 Mill S (1995). Der Schwerpunkt lag bei der Getränkesteuer mit einem Anteil am Gesamtaufkommen von rd 41 %. Die Gemeinde zählte mit diesem Steueraufkommen und der daraus resultierenden Kopfquote von 29 300 S (1994) zu den finanzstärksten Gemeinden Österreichs.
- Die Gemeinde hat bisher auf die Vorschreibung der Vergnügungssteuer und anderer Abgabenarten weitgehend verzichtet oder großzügige Befreiungen genehmigt.
- 8.10.2 Nach Auffassung des RH muß jedoch angesichts der schwierigen finanziellen Lage der Gemeinde alles für größtmögliche eigene Einnahmen unternommen werden. Auf die Vorschreibung der Vergnügungssteuer sollte daher nicht weiter verzichtet werden.
- 8.10.3 *Laut Mitteilung der Gemeinde werde noch im Jahr 1997 eine Vergnügungssteuer-Verordnung erlassen.*

### ***Abgabenverfahren***

- 8.11.1 Im Zuge der Überprüfung der Steuerakten stellte der RH folgende Mängel fest:
- (1) sehr häufig verspätete oder erst nach mehrmaliger Aufforderung eingereichte Steuererklärungen, die teilweise unvollständig oder unrichtig ausgefüllt waren; es fehlten Vollmachten, Unterschriften und Eingangsvermerke;
  - (2) nur ungenügende Vorschreibung von Verspätungszuschlägen, Zwangsstrafen oder Anwendung von Strafbestimmungen; keine konsequente Bescheidausfertigung bei fehlenden Steuererklärungen;
  - (3) formlose Nachsicht bereits festgesetzter Nebenansprüche (zB Verspätungs- und Säumniszuschlag) durch den Bürgermeister;
  - (4) Duldung langer Überschreitungen der Fälligkeitstermine; zu langes Zuwarten mit der Ausstellung der Rückstandsausweise und der Einleitung von Einbringungsmaßnahmen;
  - (5) gesetzlich nicht vorgesehene Vorschreibung von Verzugszinsen.
- 8.11.2 Der RH empfahl, die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten mit wesentlich größerem Nachdruck als bisher einzusetzen. Insbesondere wäre bei Zahlungsverzug wesentlich rascher als bisher zu reagieren. Für die Einbringungsmaßnahmen sollte ausschließlich die gerichtliche Vollstreckung herangezogen werden.
- 8.11.3 *Laut Mitteilung der Gemeinde sei diesen Empfehlungen bereits weitgehend Rechnung getragen worden.*

### ***Zahlungserleichterungen***

- 8.12.1 Die Gemeinde gewährte Abgabenschuldnern, selbst bei längst fälligen Steuern und ohne begründete Anträge, in großzügiger Weise Zahlungserleichterungen. Eine Vielzahl unterschiedlicher Ratentermine erschwerte die zweckmäßige Zahlungsüberwachung erheblich und erforderte einen unnötigen Arbeitsaufwand.
- 8.12.2 Der RH beanstandete die schleppende Einleitung von Einbringungsmaßnahmen. Die Gewährung von Zahlungserleichterungen wäre in Hinkunft restriktiver und mit größerer Sorgfalt zu handhaben.

### ***Abgabenprüfung***

- 8.13.1 Für die Durchführung von Nachschauungen zog die Gemeinde bei der Getränke-, Lohnsummen- und Kommunalsteuer einen Prüfer des Salzburger Gemeindeverbandes heran. Von 1991 bis Mai 1996 erbrachten 155 Prüfungsfälle Abgabennachforderungen in Höhe von insgesamt nur 2,7 Mill S. Für die Kontrolle der Nächtigungsmeldungen (Ortstaxe) verfügte die Gemeinde über ein eigenes Prüforgan.

Den Niederschriften des erwähnten Prüfers über die Nachschauergebnisse waren keine nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen angeschlossen. Die Gemeinde verfügte auch

nicht über die für die Prüfung maßgebenden Unterlagen, weil diese vom Prüfer nach Abschluß der Prüfung vernichtet wurden.

- 8.13.2 Angesichts der großen Anzahl der Betriebe und der Höhe des Getränkesteueraufkommens erachtete der RH die Intensität der Prüfungstätigkeit für zu gering. Im übrigen wären nach Abschluß der jeweiligen Prüfung der Gemeinde nachvollziehbare Berechnungsunterlagen zu übergeben.
- 8.13.3 *Laut Mitteilung der Gemeinde seien verstärkte Prüfungen im Jänner und Februar 1997 durch zwei Prüfer des Gemeindeverbandes mit einem Mehrergebnis von 1 Mill S bereits sehr erfolgreich gewesen. Die Prüfer hätten den Auftrag zur Übergabe der Berechnungsgrundlagen erhalten.*

## **Beteiligungen**

### **Art und Umfang**

- 8.14.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung durch den RH war die Gemeinde neben drei Beteiligungen in geringfügigem Ausmaß an folgenden Gesellschaften beteiligt:

	Anteil in %
Hinterglemmer BädergesmbH & Co KG	13,89
Saalbacher Bäder-Kur- und Sportanlagen GesmbH (Bad und andere Einrichtungen in Saalbach)	40
Tennis Saalbach-Hinterglemm GesmbH & CO KG	40,84
Tennis Saalbach-Hinterglemm GesmbH	41,19
Parkhaus GesmbH & CO KG	99
Parkhaus GesmbH	99
TMG Tourismus Management GesmbH (in Gründung)	34
ZEMKA GesmbH (Abfallentsorgung Zell am See)	7,3

Für diese Beteiligungen hat die Gemeinde in den Jahren 1989 bis 1995 insgesamt rd 12,3 Mill S (Steuern, Zuschüsse, Subventionen, Verlustabdeckungen usw) aufgewendet. Hievon entfielen 7,2 Mill S auf die Saalbacher Bäder-Kur- und Sportanlagen GesmbH und 2 Mill S auf die Hinterglemmer BädergesmbH. An den Liftgesellschaften war die Gemeinde ab dem Jahr 1989 nicht mehr beteiligt.

Die weiteren Anteile der Bäder und der Tennisgesellschaften befanden sich mehrheitlich im Eigentum der beiden Liftgesellschaften. Bestrebungen, deren Anteil bei gleichzeitiger Aufstockung des Gemeindeanteils zu verringern, wurden vom Gemeinderat unterstützt.

- 8.14.2 Der RH betrachtete die Beteiligung der Gemeinde an Gesellschaften, deren Geschäftszweck in der Aufrechterhaltung einer Infrastruktur zur Freizeitgestaltung für die Bevölkerung besteht, als zweckmäßig. Der Anteil und die Kostenbeteiligung der Gemeinde sollte jedoch der Nutzung durch die heimische Bevölkerung entsprechen. Die übrigen Anteile und Kosten sollten von der Fremdenverkehrswirtschaft als Nutznießer dieser

Einrichtungen getragen werden. Unter diesen Gesichtspunkten hielt der RH eine Erhöhung der jeweiligen Anteile der Gemeinde für nicht erforderlich.

### **Saalbacher Bäder-Kur- und Sportanlagen GesmbH**

- 8.15.1 Das von dieser Gesellschaft geführte Hallenbad mußte wegen baulicher Mängel im Winter 1994/95 geschlossen werden, der Betrieb des Freibades wurde jedoch weitergeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft, deren Geschäftsführer der Bürgermeister war, bereits infolge ständiger Verlustvorträge hoch überschuldet. Die kassenmäßigen Betriebsabgänge deckten die Gesellschafter jährlich anteilmäßig ab.

Ungeachtet der schlechten Finanzlage beschloß die Gesellschaft im Juni 1994, zwei in der Nachbarschaft des Bades gelegene Häuser anzukaufen. Eines wurde in der Folge für den Ausbau des Freibades abgerissen, das zweite sollte für Startwohnungen dienen. Der fremdfinanzierte Kaufpreis betrug einschließlich aller Nebenkosten 10,4 Mill S. Da die Nachfrage nach Startwohnungen nicht vorhanden war, sollte dieses Haus um den Ankaufspreis verkauft werden.

Im Juni 1996 beschloß die Gemeindevertretung die Beteiligung an der Entschuldung der Gesellschaft im Ausmaß von 40 %, somit 9,6 Mill S. Dieser Betrag war auch in der mittelfristigen Investitionsplanung als außerordentliches Vorhaben enthalten.

- 8.15.2 Der RH bemängelte die Zustimmung der Gemeinde zum Ankauf eines Appartementhauses für Startwohnungen und erblickte darin die außerbudgetäre Finanzierung eines Gemeindevorhabens. Die dafür notwendigen Mittel erschweren die Haushaltskonsolidierung.
- 8.15.3 *Laut Mitteilung der Gemeinde sei die Nachfrage nach Startwohnungen zwar vorhanden, die Gemeinde wäre jedoch mangels Zustimmung der Gemeindeaufsicht nicht in der Lage, das Haus anzukaufen.*

## **T u n n e l p r o j e k t e**

### **Studien**

- 8.16 Der besonders in den siebziger und achtziger Jahren stark steigende Fremdenverkehr führte im Glemmtal zu wachsenden Verkehrsproblemen. Vor allem im Winterhalbjahr kam es an Samstagen beim Urlauberschichtwechsel zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Die Dringlichkeit der Lösung der Verkehrsprobleme erhöhte sich ab dem Jahr 1986 mit der Bewerbung der Gemeinde um Durchführung der Schi-WM im Jahr 1991. Neben der Entlastung der Ortskerne war vor allem die Schaffung zusätzlichen Parkraumes besonders vordringlich.

Nach Erstellung verschiedener Studien bzw Trassenführungsvarianten (Entlastungsstraßen, Tunnelvarianten) und nach der endgültigen Entscheidung im Juni 1988 über die Austragung der Weltmeisterschaft beauftragte die Gemeinde eine Arbeitsgemeinschaft - bestehend aus drei Ziviltechnikern, unter ihnen auch ein vom Land empfohlener Salzburger Tunnelbauspezialist -, die vorliegenden Projektvarianten zu optimieren und Detailprojekte für Saalbach und Hinterglemm zu erstellen.

### **Bauvorbereitung Tunnel Hinterglemm**

- 8.17.1 Im Jahr 1988 fiel unter der Mitwirkung des Landes die Entscheidung, den Ortsteil Hinterglemm mittels eines 825 m langen Tunnels durch die nördliche Talflanke zu umfahren. Die Gemeinde ließ zur genauen Erkundung der geologischen Verhältnisse im August 1988 Probebohrungen durchführen, wobei insgesamt fünf Bohrlöcher entlang der geplanten Trasse abgeteuft<sup>1</sup> werden sollten.

Zwecks genauerer Erkundung eiszeitlicher Schottermassen in der Osthälfte des geplanten Tunnels folgte die Gemeinde dem Vorschlag des Geologen, dafür die geplanten Bohrungen Nummer 4 und 5 in der westlichen Trassenhälfte entfallen zu lassen, um Kostenüberschreitungen für Probebohrungen zu vermeiden. Der Geologe begründete dies damit, daß aufgrund der guten oberflächlichen Aufschlußverhältnisse eine sichere Prognose der Gesteinsverhältnisse für diesen Tunnelabschnitt möglich sei.

- 8.17.2 Der RH bemerkte dazu, daß die anerkannt schwierigen geologischen Verhältnisse im Glemmtal jedenfalls besondere Sorgfalt bereits bei der Vorerkundung erfordert hätten. Wie sich nämlich später herausstellte, war gerade das nicht untersuchte Gesteinsmaterial im Westabschnitt des Tunnels von wesentlich schlechterer Beschaffenheit als erwartet. Das war letztlich die Ursache für die enorme Steigerung der Gesamtkosten dieses Projekts. Aus dieser Sicht war daher der Verzicht auf diese beiden Probebohrungen nicht zweckentsprechend, zumal die damit verbundenen Mehrkosten von 350 000 S im Verhältnis zu den gesamten Projektkosten in einer vernachlässigbaren Größenordnung gelegen wären.

### **Kostenentwicklung**

- 8.18 Die von der beauftragten Baubetreuungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse im September 1989 erstellte Kostenübersicht (einschließlich Bauneben-, aber ohne Finanzierungs- und Grundstückskosten, ohne USt) wies für beide Tunnel Kosten von insgesamt 278,1 Mill S (Saalbach 158,6 Mill S, Hinterglemm 119,5 Mill S) aus. Infolge des unerwartet schlechten Gesteins im Westabschnitt des Hinterglemmer Tunnels traten erhebliche Verzögerungen ein, weshalb, um den vertraglichen Fertigstellungstermin im Dezember 1990 halten zu können, Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden mußten.

Der ursprünglich mit der Tunnelplanung beauftragte Ziviltechniker vertrat die Meinung, daß die mit der Baudurchführung betraute Arbeitsgemeinschaft bei Zutreffen der erwarteten geologischen Verhältnisse den Hinterglemmer Tunnel zum Angebotspreis hätte herstellen können; wären jedoch die angetroffenen schlechten Gebirgsverhältnisse von vornherein bekannt gewesen, hätte er von der Verwirklichung dieses Projekts abgeraten.

Die Abrechnung der Bauvorhaben (einschließlich aller Honorare, Neben- und Grundstückskosten, ohne Finanzierungskosten und USt) im März 1993 ergab letztlich Gesamtkosten von 408,9 Mill S. Die Differenz zum Ausschreibungsergebnis betrug +130,8 Mill S (rd 47 %), wobei der überwiegende Anteil der Mehrkosten auf den

---

<sup>1</sup> senkrecht nach unten gebaut

Tunnel Hinterglemm entfiel. Bis Ende September 1996 geleistete weitere Zahlungen für beide Projekte erhöhten die Gesamtherstellungskosten auf insgesamt 410,8 Mill S. Mit den Finanzierungskosten von 34,2 Mill S beliefen sich die Gesamtkosten zu diesem Stichtag insgesamt auf 445 Mill S.

Die zur Abdeckung der Projektkosten erforderlichen Geldmittel stammten hauptsächlich aus Darlehensaufnahmen durch die Gemeinde (200 Mill S) und einem bemerkenswert hohen Anteil der Saalbacher und Hinterglemmer Bergbahnen (138 Mill S).

## **A b w a s s e r e n t s o r g u n g**

### **Errichtung einer neuen Abwasserreinigungsanlage – Ausbaustufe 2**

- 8.19.1 Bis 1980 verfügte die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm nur über eine mechanische Kläranlage mit ungenügender Reinigungsleistung. Mit den wachsenden Nächtigungszahlen führte dies bereits ab dem Jahr 1970 zu einer steigenden Belastung der Saalach. Hohe Abwasserfrachten in der Wintersaison fielen zeitlich mit der Niederwasserführung der Saalach zusammen und führten zu untragbaren Verschmutzungen.

Mit dem Konzept der Errichtung einer Ortskanalisation sowie einer neuen biologischen Abwasserreinigungsanlage für 20 000 EGW unterhalb des Ortsteiles Jausern wurde die Abwasserentsorgung 1971 neu geplant. Die erste Ausbaustufe der Abwasserreinigungsanlage wurde gemeinsam mit rd 22 km Transport- und Ortskanälen zwischen 1978 und 1982 errichtet. Die geförderten Baukosten betragen rd 52 Mill S.

Die Abwasserreinigungsanlage zeigte schon in den ersten Betriebsjahren während der Wintermonate Anzeichen von Überlastung. Hauptsächlich bereiteten unzulässige Einleitungen wie Fette und Speisereste aus den Gastronomiebetrieben, aber auch ungewöhnlich viel Fremdwasser Schwierigkeiten (unzureichender Sand- und Fettfang, Blähschlamm-Bildung). In der Folge gelang es, die Schwierigkeiten mit kleineren Umbaumaßnahmen erheblich zu entschärfen.

Obwohl demnach die Reinigungsleistungen zwischen 1984 und 1987 wesentlich verbessert werden konnten, drängte vor allem das Land aufgrund der bevorstehenden Schi-WM vehement auf einen konventionellen Vollausbau.

- 8.19.2 Nach Auffassung des RH wäre bei Aufrechterhaltung der eigenen Verbesserungsmaßnahmen die mittlerweile vielfach bewährte Vorschaltung einer Hochlaststufe zweckmäßiger gewesen. Eine entsprechende Abscheidung der Fette und Speisereste vor Beginn des Ausbaues hätte den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage erleichtert und die Reinigungswerte verbessert.
- 8.19.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung hätte die ordnungsgemäße Fettabscheidung allein keine konsensmäßige Betriebsführung der Abwasserreinigungsanlage ermöglicht. Durch die drastische Überlastung der Anlage in den Wintermonaten habe die Forderung des Landes nach einem konventionellen Ausbau zu Recht bestanden. Der vom RH als günstiger bezeichnete Verfahrensweg hätte niemals die Betriebssicherheit einer dem Stand der Technik entsprechenden Anlage erreicht.*

- 8.19.4 Der RH entgegnete, der Standpunkt des Landes sei lediglich eine Annahme. Dieser Verfahrensweg hätte freilich eine vorherige Beseitigung unzulässiger Einleitungen und Fremdwasserbefrachtungen vorausgesetzt. Nach Ansicht des RH sollten bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage statt der Projektwerte die tatsächlichen Belastungswerte herangezogen werden. Vermeidbare Mehrkosten für nicht ausgenützte Überkapazitäten seien schwer vertretbar. Zuletzt seien auch in den Wintermonaten 1994 und 1995 mit rd 30 000 EGW nur knapp 60 % der Projektwerte erreicht worden.

### **Fremdwasserproblematik**

- 8.20.1 Starke Fremdwasserzutritte<sup>1</sup> führten seit Bestehen der Abwasserreinigungsanlage zu einer starken Abwasserverdünnung. Diese atypische Abwassersituation stand im Widerspruch zu den Planungsgrundlagen und führte zu beträchtlichen betrieblichen Schwierigkeiten. In den Jahren zwischen 1987 und 1995 verstärkte sich mit dem Vollausbau des Kanalnetzes die Abwasserverdünnung noch zusätzlich.

Der Wasserrechtsbehörde war dieser Mißstand bekannt. Eine bereits seit dem Jahr 1987 bestehende Aufforderung, die Fremdwasserzuflüsse zu beseitigen, löste keine entsprechenden Maßnahmen aus. Mit großer Wahrscheinlichkeit wären dadurch bessere Reinigungsleistungen und stabilere Betriebszustände in der Wintersaison bewirkt worden.

- 8.20.2 Der RH bemängelte diese Versäumnisse. Dadurch wurden die billigste Sanierungsmöglichkeit für die Abwasserreinigungsanlage - die Ausschaltung störender Einleitungen bzw unzulässiger Fremdwässer - nicht genutzt und die Weichen für einen überdimensionierten Ausbau gestellt.

- 8.20.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde habe sie dem Vollausbau des Kanalnetzes gegenüber der Sanierung bestehender Kanalstränge den Vorzug gegeben, um Mißstände infolge Einleitung von Abwässern durch Großbetriebe zu beseitigen. Dies sei vom RH unberücksichtigt geblieben.*

*Die Landesregierung teilte dazu mit, daß nicht die hydraulische Belastung, sondern die Schmutzfracht den Ausbau der Anlage erforderlich machte.*

- 8.20.4 Der RH erwiderte der Gemeinde, die zweifellos durch die Kanalisation erreichten Verbesserungen würden nichts an der Tatsache der zunehmenden Verdünnung des Abwassers ändern.

Zur Stellungnahme der Landesregierung entgegnete der RH, daß auch die hydraulische Belastung durch Fremdwasser jenen Sanierungsdruck auslöste, der bei entsprechender Abwasserqualität nicht in demselben Ausmaß gegeben gewesen wäre.

---

<sup>1</sup> Fremdwasserzutritte im Kanalnetz sind Grundwassereintritte infolge undichter Kanalbauteile, weiters Niederschlagswässer, die bei Kanaldeckeln eindringen sowie unzulässige Einleitungen von Dach- und Drainagewässern, beispielsweise zur Trockenhaltung von Kellern. Einleitungen von Drainagewässern in Kanäle sind unzulässig, aber landesweit zu finden. Einmal angeschlossen sind die Einleitungen sowohl schwer zu ermitteln, als auch deren Beseitigung schwer durchzusetzen.

### **Ausbau und Auslastung der Abwasserreinigungsanlage**

8.21.1 Trotz der rückläufigen Nächtigungszahlen, der bekannt hohen saisonalen Belastungsschwankungen, des Fremdwasseranfalles und der mittlerweile verbesserten Reinigungsleistung war ein weiterer Ausbau auf 45 000 EGW geplant. Die Wasserrechtsbehörde setzte angesichts der bevorstehenden Schi-WM mit der Begründung höherer Fettfrachten gegen den Willen der Gemeinde eine weitere Kapazitätserhöhung auf 52 000 EGW und ein konventionelles Anlagenkonzept durch. Dies führte zu einer starken Steigerung der geschätzten Kosten von 15 Mill S (beschränkter Ausbau mit Hochlaststufe) auf 72 Mill S. Weitere Umplanungen ließen die Gesamtkosten letztlich auf 118 Mill S anwachsen.

In der Folge zeigte sich, daß die Abwasserreinigungsanlage im Jahresschnitt nur mit rd 14 000 EGW bzw zu 27 % ausgelastet war. Sogar in den Wintermonaten der letzten Jahre war sie nur mit 30 000 EGW bis höchstens 35 000 EGW (67 %) ausgelastet. In den fremdenverkehrsarmen Herbstmonaten ging die Auslastung sogar auf rd 5 000 EGW zurück.

8.21.2 Der RH stellte zur Planung folgendes kritisch fest:

- (1) Vor Beginn der Ausbauplanungen hätten zuerst alle Möglichkeiten der Fernhaltung von Störstoffen (Fette) und Fremdwasser ausgeschöpft und die Mißstände im Kanalbereich beseitigt werden müssen.
- (2) Als Dimensionierungsgrundlage wurde nicht ein Mittelwert der Wintermonate herangezogen, sondern die höchste Belastung einer einmal gemessenen extremen Wintersaisonwoche, was starke Minderauslastungen nach sich zog; als hydraulische Vergleichswerte wurden die 1987/88 gemessenen Abwassermengen anerkannt, obwohl sie bekanntermaßen große Anteile an Fremdwasser enthielten.
- (3) Die unrealistische Einschätzung der Entwicklung der Nächtigungszahlen führte zur Annahme zusätzlicher bei der Dimensionierung zu berücksichtigender Schmutzfrachten<sup>1</sup>.

Nach Auffassung des RH hätte eine Planung auf Grundlage der tatsächlichen Belastungen unter Anwendung anderer Verfahrenstechniken (zB zweistufig oder Modulbauweise) zu einer erheblich kleineren, besser ausgelasteten und kostengünstigeren Dimensionierung geführt.

8.21.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei eine Kläranlage grundsätzlich nach realistischen Angaben zu planen. Daß die Anlage derzeit durch mangelnde Bettenauslastung nicht voll ausgelastet sei, könne nicht Grundlage einer wasserrechtlichen Bewilligung sein. Derzeit seien 49 500 EGW anzunehmen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser) sei auch das maximale Wochenmittel heranzuziehen gewesen. Im Hinblick auf die Reinigungserfordernisse der 1. Emissionsverordnung seien die Projektänderungen zukunftsorientiert*

---

<sup>1</sup> Zu geringe Schmutzfrachten haben nur teilausgelastete mechanische Belüftungseinrichtungen und überlange Faulzeiten zur Folge; sie sind folglich mit der bestehenden Abwasserreinigungsanlage nur unökonomisch zu reinigen.

*gewesen. Daß in den letzten Jahren der Winterfremdenverkehr stagnierte, sei zum Zeitpunkt der Projektierung nicht absehbar gewesen.*

- 8.21.4 Der RH entgegnete, daß erst die Novelle 1996 zu dieser Verordnung für Neuanlagen das maximale Wochenmittel als Bemessungsgrundlage bestimmt habe.

### **Reinigungsleistung**

- 8.22.1 Mit der neuen Abwasserreinigungsanlage konnten ab dem Jahr 1992 auch die Winterspitzen beim BSB<sub>5</sub>-Ablauf beherrscht werden. Im Jahr 1995 betrug die BSB<sub>5</sub>-Abbaurrate 95,6 %. Bei den Nährstoffen Stickstoff und Phosphor wiesen die Ablaufwerte jedoch ein häufiges Überschreiten der Grenzwerte gemäß der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser auf, was auf eine nur unzureichende Funktion der Nitrifikation<sup>1</sup> schließen ließ. Da im geltenden Wasserrechtsbescheid diese Grenzwerte nicht aufgelegt worden waren, wurde die Abwasserreinigungsanlage dennoch konsensgemäß betrieben.

Bisher war die Gemeinde trotz Aufforderung der Wasserrechtsbehörde der gesetzlichen Verpflichtung, bis April 1993 ein Sanierungsprojekt im Sinne des § 33c Abs 2 WRG 1959, vorzulegen, noch nicht nachgekommen.

- 8.22.2 Der RH empfahl, für das überfällige Sanierungsprojekt bei der Wasserrechtsbehörde eine Fristerstreckung zu erwirken und in diesem Zeitraum die Kanalsanierung voranzutreiben. Mit Ausnahme der Phosphorfällung<sup>2</sup> sollten weitergehende Maßnahmen erst nach einer wesentlichen Einschränkung des Fremdwasseranteils geplant werden.
- 8.22.3 *Die Landesregierung stimmte den Empfehlungen des RH zu. Eine vordringliche Errichtung der chemischen Phosphorfällung erschien ihr allerdings nicht erforderlich.*
- 8.22.4 Der RH erwiderte, die Phosphorfällung sei im Hinblick auf die Forderungen der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser 1996 empfohlen worden. Warum der Phosphorabbau gerade bei der Saalach gewässerökologisch nicht dringlich wäre, sei nicht nachvollziehbar.

---

1 Oxidation von Stickstoffverbindungen - meist Ammonium - mit Hilfe von Mikroorganismen zu Nitrit und Nitrat

2 Abscheiden von Phosphor durch Zugabe von Fällungsmitteln

### Sonstige Feststellungen

- 8.23 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:
- (1) die geringe Menge und schlechte Qualität des Klärschlammes, dessen Aufenthaltszeit in den zu großen Faultürmen mit zwei bis sieben Monaten extrem lang<sup>1</sup> war;
  - (2) die aufgrund der schlechten Schlammqualität mit 10 % der benötigten Energie nur sehr geringe Eigenenergieerzeugung durch einen viel zu großen Gasmotor sowie
  - (3) die Klärschlammverwertung, die störanfällige Mengennmessung beim Zulauf, die unzureichende Zwischenlagerung des entwässerten Klärschlammes und Gefahrenstellen im Gasmeßraum und an der Faulturmtreppe.

### Zustand des Kanalnetzes

- 8.24.1 Das Kanalnetz in beiden Ortsteilen war rd 60 km lang und sollte plangemäß als Kombination von Trenn- und Mischsystem im Verhältnis 80 : 20 ausgebildet sein. Ein eigenes Regenwasserkanalnetz existierte nicht. Obwohl Schäden am Kanalnetz bekannt waren (Leckstellen, schadhafte Kanalschächte), wurden weder seitens der Klärwärter noch des Bauamtes Schritte zur Schadensbehebung eingeleitet. Eine regelmäßige Wartung der Kanäle war bisher nicht erfolgt. Erst seit einigen Jahren erfolgten im Anlaßfall Spülungen durch eine Fachfirma, welche auch auf Schäden aufmerksam machte. Auch in Schönwetterperioden betrugen die Abwassermengen ein Mehrfaches der bezogenen Trinkwassermengen. Hohe Fremdwasseranteile lagen daher auf der Hand<sup>2</sup>.
- 8.24.2 Der RH kritisierte nach einem Lokalaugenschein folgendes:
- (1) Zahlreiche Schächte wiesen erhebliche Bauschäden mit Fremdwassereintritten und Regenwasserzuflüssen auf.
  - (2) Manche Kanäle führten nahezu Reinwasser, was auf Drainagewassereinleitungen schließen ließ.
  - (3) Fast alle privaten Hauskanalanschlüsse waren weder fach- noch normgerecht, vermutlich im Eigenbau, hergestellt worden.
  - (4) Zwischen dem Ortsteil Jausern und der Abwasserreinigungsanlage waren streckenweise keine Schächte auffindbar; sie dürften von Schüttgut überlagert sein. Schächte im Uferbereich waren hochwassergefährdet, die Deckelringe lagen nur lose auf.

---

<sup>1</sup> Die üblichen Faulzeiten liegen bei 27 bis 30 Tagen.

<sup>2</sup> Im Vergleich von Abwasserfracht und Abwassermengen ergaben die Werte des November 1995, daß je EGW rd 1 040 l/d hätten verbraucht werden müssen. Das war als unrealistisch zu beurteilen, weil üblicherweise zwischen 100 und 200 l/d Abwasser anfallen, was auch mit den verbrauchten Trinkwassermengen korreliert.

In den letzten fünf Jahren wurden im Schnitt rd 650 000 m<sup>3</sup> Trinkwasser verbraucht und als Abwasser verrechnet. Tatsächlich fielen aber jährlich rd 2,4 Mill m<sup>3</sup> Abwasser, somit nahezu die vierfache Menge, an.

Der RH empfahl, aus Zweckmäßigkeitserüberlegungen die Kanalwartung und -erhaltung künftig beim Klärwerk anzusiedeln, eine vollständige Zustandserfassung des Kanalnetzes mit rigoroser Überprüfung sämtlicher Hausanschlüsse und Regenwasserableitungen voranzutreiben, die Fettabseider in den Gastronomiebetrieben zu kontrollieren sowie einen Kanalkataster zu erstellen. Da die Reparatur der Schadstellen und Fehlleitungen große Anstrengungen sowie mehrere Jahre Zeit erfordern werden, sollte sie möglichst bald in Angriff genommen werden.

- 8.24.3 *Die Gemeinde teilte mit, daß die durch den Lokalausweis aufgezählten Mängel bereits zu einem Großteil behoben worden seien. Ein Werkvertrag über die Kanalwartung (einschließlich des Befahrens der Kanäle mit einer Kamera) sei mit einer privaten Firma bereits abgeschlossen worden. Die Bestätigungen der Fachfirmen über die ordnungsgemäße Errichtung der Hausanschlüsse seien zwar immer vorgelegen, die Gemeinde habe aber nicht alle Anschlüsse kontrolliert.*

*Die Landesregierung unterstützte die Forderungen des RH zur Kanalsanierung nachdrücklich und stufte sie als dringlich ein.*

- 8.24.4 Der RH entgegnete der Gemeinde, daß im Überprüfungszeitraum Bestätigungen von Fachunternehmungen beim Bauamt nicht vorlagen.

#### **Dokumentation des Bauamtes**

- 8.25.1 Im Wasserrechtsbescheid aus dem Jahr 1987 wurde der Gemeinde die umgehende Eindämmung des Fremd- und Regenwasseranfalles sowie eine Überprüfung des Kanalnetzes auferlegt. Weiters war dafür zu sorgen, daß Fette und Öle möglichst bereits am Anfallort aufgefangen werden.
- 8.25.2 Das Bauamt verlangte im Zuge von Baugenehmigungen zwar gesonderte Regenwasserbeseitigungen und Pläne der Hausanschlüsse, die tatsächliche Planvorlage wurde allerdings weder kontrolliert noch urgiert. Das Bauamt hatte weder Kenntnisse über die Art und Weise der meist im Eigenbau hergestellten Hausanschlüsse noch Unterlagen über Regen- und Drainagewasserableitungen. Kollaudierungen vor Ort mit einer Besichtigung der ausgeführten Anschlüsse unterblieben.
- 8.25.3 *Die Gemeinde teilte mit, daß ab dem Jahr 1997 diese Mängel beseitigt worden seien.*

#### **Weitere Vorgangsweise**

- 8.26.1 Die Probleme der bestehenden Abwasserentsorgung und die aufgrund neuer Bestimmungen (1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl Nr 210/1996) zu erreichende höhere Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage bei Gesamtphosphor und Stickstoff machen eine mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmte Vorgangsweise notwendig.

8.26.2 Der RH empfahl im einzelnen:

- (1) Da eine optimale Maßnahmenplanung nur aufgrund aktueller und richtiger Grundlagen erfolgen kann, wäre als erster und wichtigster Schritt eine Sanierung des Kanalnetzes vorzunehmen.
- (2) Zur Vermeidung unvermeidbarer und möglicherweise vermeidbarer Aufwendungen sollte die Gemeinde gemäß § 33c Abs 4 WRG 1959 den dort vorgesehenen zeitlichen Aufschub der Sanierungsfristen von fünf Jahren beantragen. Gleichzeitig wäre ein nach Prioritäten gereihter Maßnahmenkatalog für die Kanalzustandserfassung und Sanierung sowie ein Zeitplan vorzulegen.
- (3) Die technischen Einrichtungen zur Phosphorfällung sollten rasch, aber vorerst möglichst einfach und billig hergestellt werden, weil bei anderer Abwasserqualität der Phosphorabbau sogar auf biologischem Wege erfolgen könnte.
- (4) Um eine der tatsächlichen Belastung von maximal 35 000 EGW entsprechende wasserrechtliche Genehmigung der Abwasserreinigungsanlage zu erlangen, sollte eine neue wasserrechtliche Verhandlung angestrebt werden.

8.26.3 *Laut Mitteilung der Gemeinde wäre ein Rohkonzept über die Sanierung mit der Wasserrechtsbehörde abgesprochen und ein Antrag auf Herabsetzung der Belastung der Abwasserreinigungsanlage unter 50 000 EGW bereits eingebracht worden.*

*Die Landesregierung teilte mit, daß sie einer Fristverlängerung unter bestimmten, den Empfehlungen des RH durchaus entsprechenden Bedingungen zustimmen werde. Für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen sei der Gemeinde eine Frist bis 31. Juli 1997 gesetzt worden. Zu dem vom RH vertretenen maximalen Belastungswert stellte sie fest, daß es aus fachlicher Sicht nicht vorstellbar sei, die Anlage kleiner als die zuletzt erhobenen 49 500 EGW zu bemessen.*

8.26.4 Der RH erwiderte der Landesregierung, daß die Dimensionierung aufgrund fehlerhafter Angaben bzw Annahmen korrigiert werden sollte. Sie sollte jedenfalls sowohl dem sparsamen öffentlichen Mitteleinsatz als auch den gesetzlichen und gewässerökologischen Erfordernissen gerecht werden.

## **G e b ü h r e n h a u s h a l t e**

### **Kanalbenützungsgebühr**

8.27.1 Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung wies im Überprüfungszeitraum (1992 bis 1996) mit Ausnahme des Jahres 1994 teilweise erhebliche Überschüsse (zwischen 1,8 Mill S und 4,3 Mill S) aus. Bis auf das Jahr 1992, in dem 3,5 Mill S dem außerordentlichen Haushalt zugeführt wurden, dienten die Überschüsse der Finanzierung des allgemeinen Haushaltes.

Die Kanalbenützungsgebühr wurde in den Jahren 1991 bis 1996 jährlich erhöht, wobei sich die Gemeinde vor allem an dem vom Land zur Erlangung einer Förderung vorgegebenen Mindestsatz orientierte. Begründungen für die Gebührenerhöhungen, insbe-

sondere für die des Jahres 1996 (26 S), die deutlich über dem Mindestsatz (23 S) lag, waren den Protokollen nicht zu entnehmen.

Kalkulationen hat die Gemeinde bisher nicht durchgeführt. Unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wäre eine solche nur eingeschränkt möglich gewesen, weil mangels eines Anlagenverzeichnisses die Absetzung für Abnutzung (AfA), aber auch die Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen nicht ermittelt werden konnten.

8.27.2 Der RH erstellte für die Jahre 1994 bis 1996 eine Nachberechnung unter Einbeziehung einer grob geschätzten AfA und kam dabei auf deutlich geringere Werte als die festgesetzte Gebühr. Die über die Kostendeckung hinausgehenden Gebührenerträge wären zwar mit der durch das FAG 1993 geschaffenen Möglichkeit begründbar<sup>1</sup>, doch müßte dafür zuerst eine nach den anerkannten Grundsätzen durchgeführte Gebührenkalkulation vorliegen.

Der RH empfahl folgende Vorgangsweise:

- (1) Erstellung eines Anlagenverzeichnisses;
- (2) Berechnung der kostendeckenden Gebühr im vorhinein aufgrund des Voranschlages;
- (3) Kostenanteile, die auf die Oberflächenentwässerung öffentlicher Straßen und Flächen entfallen, wären aus den Gesamtkosten der Kanalanlage herauszurechnen;
- (4) Durchführung von Nachkalkulationen zur Ermittlung der tatsächlichen Werte; gemäß § 2 Abs 4 des Benützungsgebührengesetzes, LGBl Nr 31/1963, können auch ungedeckte Abgänge vergangener Kalenderjahre zur Erfassung des Jahreserfordernisses herangezogen werden;
- (5) eine Senkung der Gebühr wird allerdings im Hinblick auf den äußerst angespannten Gemeindehaushalt für nicht zweckmäßig erachtet.

8.27.3 *Laut Mitteilung der Gemeinde sei mittlerweile ein Anlagenverzeichnis erstellt. Im übrigen seien auch bisher interne Kalkulationen, allerdings ohne Afa, durchgeführt worden.*

8.27.4 Der RH entgegnete, daß die internen Kalkulationen lediglich als Kontrollrechnung dienten. Der Beschlußfassung der Gebührenerhöhungen lagen jedoch keine offiziellen Berechnungen zugrunde.

---

<sup>1</sup> Seit 1. Jänner 1993 dürfen gemäß § 15 Abs 3 Z 5 FAG 1993 Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen, die für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, angesetzt werden.

## **Abfallgebühr**

8.28.1 Der Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung wies im Überprüfungszeitraum (1992 bis 1996) sowohl Abgänge (jeweils 0,5 Mill S) als auch erhebliche Überschüsse (0,8 Mill S und 1,6 Mill S) aus. Durch sinkende Müllmengen infolge verstärkter Mülltrennung sowie die eigene Geschäftsstraßenentsorgung für Kartonagen sind die Ausgaben ab dem Jahr 1993 insgesamt zwar gefallen, dennoch kam es infolge steigender Verarbeitungskosten bei der Abfallentsorgungsunternehmung in Zell am See (Gemeindebeteiligung an der ZEMKA GesmbH) und der Aufstockung der Beteiligung an dieser Gesellschaft um rd 2,6 Mill S in drei Etappen von 1992 bis 1994 zu jährlichen Gebührenerhöhungen.

Trotz Wegfalls der Beteiligungsaufstockung wurde die Gebühr für 1995 um rd 14 % erhöht. Der Überschuß dieses Jahres floß dem allgemeinen Haushalt zu. Die über die Kostendeckung hinausgehenden Gebührenerträge wären zwar mit der durch das FAG 1993 geschaffenen Möglichkeit begründbar, doch müßte dafür zuerst eine nach anerkannten Grundsätzen durchgeführte Gebührenkalkulation vorliegen.

Für die beiden am häufigsten verwendeten Gefäßtypen für Restmüll (110 l und 1 100 l) erhöhte sich die Gebühr von 1992 bis 1996 um rd 71 % von 58 S auf 100 S bzw von 587 S auf 1 003 S. Für die Biotonne war ein eigener, bewußt unter den tatsächlichen Kosten angesetzter Tarif festgesetzt worden. Für die Ermittlung der Abfallgebühr stellte die Kassenleiterin zwar Berechnungen an, sie erwiesen sich allerdings als zu ungenau. Die Gebührenerhöhung für das Jahr 1996 erfolgte ohne Kalkulation.

8.28.2 Die vom RH gemeinsam mit der Kassenleiterin durchgeführte Nachberechnung für das Jahr 1995 ergab unter der Annahme des gleichbleibenden Tarifs für die Biotonne überhöhte Gebühren für die Restmüllgefäße im Ausmaß zwischen 18 % und 35 %. Das bedeutete, daß für die Jahre 1995 und 1996 keine Erhöhung notwendig gewesen wäre und auch für das das Jahr 1997 eine solche nicht erforderlich sein wird.

Der RH empfahl zur Ermittlung der Abfallgebühr folgende Vorgangsweise:

- (1) Für die der Abfallbeseitigung zuzurechnenden Anlagegüter wäre zwecks Ermittlung der AfA ein Anlagenverzeichnis zu erstellen.
- (2) Berechnung der kostendeckenden Gebühr im vorhinein aufgrund des Voranschlages, wobei zuerst festgelegt werden sollte, wie hoch der Tarif der Biotonne sein soll.
- (3) Ermittlung der Gebühr für die einzelnen Restmüll-Gefäßtypen nach dem während der Gebarungsüberprüfung erarbeiteten Schema und Durchführung von Nachkalkulationen zur Ermittlung der tatsächlichen Werte.

## **Weitere Feststellungen**

8.29 Weitere Feststellungen des RH betrafen die unzulässige Verwendung von Preßmüllcontainern.

### Interessentenbeiträge

8.30.1 Gemäß dem Salzburger Interessentenbeiträgegesetz, LGBl Nr 161/1962 (IBG), sind die Herstellungskosten gemeindeeigener Abwasseranlagen bis zur Hälfte durch Beiträge der Interessenten aufzubringen. Der Beitrag ist in jenem Ausmaß zu leisten, das sich durch die Vervielfachung der den Interessenten treffenden Zahl von Bewertungspunkten (für das Ausmaß der Inanspruchnahme) mit der Berechnungszahl (Quotient der Herstellungskosten geteilt durch die Gesamtzahl aller Bewertungspunkte) ergibt.

Die Gemeinde hob ab dem Jahr 1977 gemäß dem IBG bei Neuanschluß oder Erweiterung des bestehenden Anschlusses für die Ableitung der Abwässer eine Vorauszahlung auf den Interessentenbeitrag ein, die bei Neuanschlüssen pro Bewertungspunkt 80 % der von der Landesregierung festgesetzten Berechnungszahl (1996: 5 300 S) ausmachte.

Trotz Erweiterungen und Verbesserungen der Kläranlage nahm die Gemeinde entgegen den Bestimmungen des § 3 IBG keine Zwischenabrechnungen in Abständen von zwei Jahren über die bereits fertiggestellten Teile vor. Der für 1996 vorgesehene rechnerische Abschluß über alle bisher errichteten Teile konnte bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung im Herbst 1996 noch nicht abgeschlossen werden.

Die vom IBG geforderte Berechnungsmethode zur Ermittlung des Interessentenbeitrages wandte die Gemeinde bisher nicht an.

8.30.2 Die vom RH gemäß dem IBG ermittelte Berechnungszahl aufgrund der gesamten Herstellungskosten mit Stand Herbst 1996 ergab 3 133 S. Demgegenüber war die tatsächlich vorgeschriebene Berechnungszahl um 69 % höher als gesetzlich vorgesehen. Die Differenz müßte an sich zurückgezahlt werden. Nach den Unterlagen der Buchhaltung waren jedoch von den bisherigen Gesamtkosten nur 51 Mill S (rd 64 %) anstatt der möglichen 70 bis 80 Mill S als Vorauszahlungen vorgeschrieben worden.

Der RH beanstandete die von Anbeginn unrichtige Vorschreibung der Vorauszahlungen. Er empfahl, ehestmöglich eine Schlußabrechnung durchzuführen und die Interessentenbeiträge neu zu ermitteln.

8.30.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde hätte die Endkollaudierung der Abwasserreinigungsanlage noch nicht erfolgen können, weil sie erst im Jahr 1996 funktionsfähig gewesen sei. Die Herstellungskosten mit Stand Herbst 1996 seien nicht relevant, weil eine Reihe von Anlagen erst errichtet werden müßte (Phosphorfällung usw).*

*Die Landesregierung teilte mit, daß der Gesetzgeber (stenographische Protokolle) einzelne Bauabschnitte innerhalb von Zweijahresabständen abgerechnet wissen wollte, um das jahrelange Hinauszögern der Endabrechnung zu vermeiden und die Belastungen für die Abgabepflichtigen überschaubarer zu machen. Die Endabrechnung der Gesamtanlage sei davon zu unterscheiden. Der Kritik zu hoher Vorauszahlungen sei entgegenzuhalten, daß erfahrungsgemäß die gesetzmäßige Berechnungsmethode zu weit höheren Vorauszahlungen führe, als die geübte Praxis, 80 % des Landeshöchstsatzes vorzuschreiben.*

8.30.4 Der RH erwiderte, die Ermittlung der Berechnungszahl habe mangels Daten über die weiteren Ausbaukosten nur aufgrund der im Herbst 1996 vorliegenden Gesamtkosten

(rd 201 Mill S) erfolgen können. Aber selbst bei angenommenen Gesamtkosten von 300 Mill S würde die Berechnungszahl unter der Voraussetzung gleichbleibender Bewertungspunkte mit rd 4 700 S noch immer deutlich niedriger liegen. Insofern dürften die Erfahrungen der Aufsichtsbehörde auf Saalbach nicht zutreffen.

Ferner entgegnete der RH der Landesregierung, er habe sinngemäß dieselbe Meinung zum Ausdruck gebracht, die in der Stellungnahme den stenographischen Protokollen des Salzburger Landtages als Hintergrund dieser Bestimmungen entnommen wurde.

## **P e r s o n a l**

### **Personalaufnahmen**

- 8.31.1 Die Gemeinde hatte vor dem Jahr 1988 mehrmals zusätzliche Planstellen beschlossen, weil die Gemeindeaufgaben mit dem vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen waren. Die Aufsichtsbehörde verweigerte aber die Genehmigung. Die Gemeinde beschloß daher, die benötigten Arbeitskräfte über den Fremdenverkehrsverband Saalbach (FVV) aufzunehmen. Die Entlohnung erfolgte auf Rechnung der Gemeinde und wurde als Sachaufwand (Subvention an den FVV) verbucht.
- 8.31.2 Der RH beanstandete diese Form der Personalaufnahmen. Nach Ansicht des RH hätte die Aufsichtsbehörde intensiver vom zusätzlichen Personalbedarf überzeugt werden müssen, zumal sie die Genehmigung aus nicht überzeugenden Gründen verweigerte. Als einer der größten Wintersportorte Österreichs war Saalbach-Hinterglemm nicht mit anderen Salzburger Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl vergleichbar.

### **Weitere Feststellungen**

- 8.32 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Verminderung freiwilliger Sozialleistungen (Gruppenkrankenversicherung, Saisonkarten der Bergbahnen, Weihnachtsgabe), die Schaffung eines Nebengebührenkataloges und die Gewährung von Urlaubsabfindungen.

## **R a u m o r d n u n g**

### **Rechtsgrundlagen**

- 8.33 Ein erster Flächenwidmungsplan trat im November 1975 in Kraft. Das im Jahr 1989 erstellte räumliche Entwicklungskonzept enthielt eine Reihe von vorgeschlagenen Maßnahmen, die bei der Erstellung des neuen Flächenwidmungsplans miteinbezogen werden sollten. Der seit dem Jahr 1993 verfügbare zweite Flächenwidmungsplan orientierte sich lediglich am vorhandenen Bestand der Objekte und war als Planungsinstrument für die Zukunft nur bedingt geeignet.

Zur Zeit der Errichtung der meisten Saalbacher Objekte Anfang der siebziger Jahre verfügte die Gemeinde weder über Vorstellungen einer umweltverträglichen Entwicklung noch über Planungsgrundlagen zur geordneten Steuerung der Bautätigkeit. Verschiedene Fehlentwicklungen bei Appartementhäusern und Großhotels, aber auch unvertretbare Baulandwidmungen waren die Folge.

Das im März 1993 in Kraft getretene Salzburger Raumordnungsgesetz 1992, LGBl Nr 98 (ROG 1992), ordnet die Erstellung eines neuen räumlichen Entwicklungskonzepts bis Ende 1998 und die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans bis Ende 1999 an. Die wichtigsten Vorgaben des ROG 1992 sind die Begrenzung von Baulandreserven und Zweitwohnungsgebieten, der sparsame Umgang mit Boden, geringerer Landschaftsverbrauch und ein Stoppen weiterer Zersiedelung.

Die vom ROG 1992 geforderten Bebauungspläne waren im Entstehen und erst für einzelne Ortsteile verfügbar.

### **Baulandwidmungen und Zweitwohnungen**

8.34 Das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Bauland überstieg den tatsächlichen Bedarf um das Dreifache. Die Vielzahl der in Grünland errichteten Bauobjekte (jährlich 10 bis 15) machten das tatsächliche Bauland um 20 ha größer als ausgewiesen. Der Großteil des Baulandes war als eine gebundene Geldanlage am Markt nicht verfügbar oder durch Hypotheken belastet. Ein Versuch zu Rückwidmungen blieb erfolglos.

Auch Baulandsicherungsmodelle, die bei neuen, noch unverbauten Flächen eine geordnete, flächensparende sowie dichtere Verbauung und Verfügbarkeit von Bauland für Ortsangehörige zu erschwinglichen Preisen ermöglichen sollten, konnten deshalb noch nicht umgesetzt werden, weil das Land eine etwaige Zustimmung mit Rückwidmungen anderer Baulandflächen im Grünland verknüpfte.

Der hohe Anteil an Zweitwohnungen (57 %) widersprach den Bestimmungen des § 22 ROG 1992, wonach dieser Anteil nur 10 % betragen darf. Für die Gemeinde ergaben sich dadurch nachteilige Auswirkungen bei den Ver- und Entsorgungsleistungen. Auch in dieser Hinsicht scheiterten Rückwidmungsversuche.

### **Gefahrenzonenplan**

8.35.1 Ein Gefahrenzonenplan (rote und gelbe Zonen) lag erst ab dem Jahr 1978 vor. Aufgrund der vielfach bereits davor mit Genehmigung des Bauamtes erfolgten Verbauung lag nahezu die Hälfte des Ortes in der roten und gelben Zone. Eine Reihe von Gebäuden mußte in der Folge durch teure Schutzbauten gesichert werden.

8.35.2 Da mit den bei einzelnen Gewässern getroffenen Maßnahmen bereits eine wesentliche Gefährdungsverringerung erzielt werden konnte und diese Bereiche der gelben Zone zugeordnet werden könnten, empfahl der RH, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit von sogenannten "Rückzonierungen" anzuregen. Der RH hielt überdies den bisher vom Land für die Wildbach- und Lawinerverbauung eingehobenen Interessentenbeitrag von 10 % für zu gering. Höhere Beiträge könnten eine Suche nach sparsameren und umweltschonenderen Lösungen auslösen.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

8.36 Der RH stellte fest, daß die Aspekte und Erfordernisse der Raumordnung bisher nur ungenügend beachtet worden waren. Als technische Voraussetzung für das räumliche Entwicklungskonzept und eine effiziente Überarbeitung des Flächenwidmungsplans sollten

in einem neuen digitalisierten geographischen Informationssystem (GIS) neben allen Einbauten auch die Planungsgrundlagen der Raumordnung (landschaftsbildende Strukturelemente, Biotope, schützenswerte Landschaftsteile) enthalten sein.

*Die Gemeinde teilte mit, daß bereits im Jänner 1997 ein Antrag auf Rücknahme von Gefahrenzonen gestellt worden sei. Laut Auskunft der Wildbach- und Lawinenverbauung könne eine generelle Rücknahme von Gefahrenzonen erst nach Abschluß der Verbauungsmaßnahmen beantragt werden. Für das Bauamt sei Ende 1997 die Anschaffung eines GIS vorgesehen.*

## **S a n i e r u n g   d e s   F r i e d h o f e s**

### **V o r b e r e i t u n g**

- 8.37 Die Gemeindevertretung beschloß im September 1994, den Pfarrfriedhof ab Jänner 1995 zur Betreuung zu übernehmen, weil die Pfarre für die dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen keine Mittel aufbringen konnte. Im Voranschlag 1995 wies die Gemeinde dieses Vorhaben, das in drei Etappen von 1995 bis 1997 verwirklicht werden sollte, mit geschätzten Gesamtkosten von 3 Mill S aus. Für die erste Etappe waren entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der Gemeindevertretung statt 1 Mill S nur 400 000 S vorgesehen. Ein Projekt mit einer detaillierten Ablaufplanung und Kostenschätzung war nicht ausgearbeitet worden.

Im Juli und Oktober 1994 hatten durch eine ortsansässige Bauunternehmung Vermessungsarbeiten für einen neuen Gräberplan stattgefunden. Diese Bauunternehmung hatte bereits im August 1994, noch bevor der erwähnte Übernahmebeschluß gefaßt worden war, ein unverbindliches Angebot über 421 000 S (samt USt) für die Errichtung einer neuen Einfriedungsmauer gelegt.

### **B a u m e i s t e r a r b e i t e n**

- 8.38.1 Neben dem bereits vorliegenden Angebot dieser Bauunternehmung schrieb die Gemeinde im März 1995 noch weitere fünf Bauunternehmungen an. Als Leistungsverzeichnis diente deckungsgleich das von der ortsansässigen Bauunternehmung bereits im August 1994 vorgelegte Angebot. Diese Bauunternehmung mußte, obwohl bereits acht Monate vergangen waren, kein neues Angebot mehr vorlegen. Trotz Nachlaßgewährung nur an zweiter Stelle gereiht, erteilte die Gemeindevorsteherung im April 1995 der ortsansässigen Bauunternehmung den Auftrag. Sie begründete dies mit der Lokalpräferenz und bereits erbrachten, allerdings nicht definierten und quantifizierten Vorleistungen.

Nach Beginn der Bauarbeiten Ende Mai 1995 stellte sich heraus, daß noch weitere bauliche Maßnahmen erforderlich waren (Abtreppungen, Begrenzungsmauern, Ankerpfähle). Die Kosten dieser Leistungen einschließlich der ausgeschriebenen Einfriedungsmauer beliefen sich nunmehr auf 1,5 Mill S (samt USt). Die Gemeindevertretung beschloß im Juni 1995, somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Abtreppungen bereits nahezu fertig waren, die Mehrkosten mit der Begründung, daß diese umfassenden Zusatzmaßnahmen bei der Ausschreibung noch nicht festgelegt werden konnten.

Die Schlußrechnung des Auftragnehmers vom Oktober 1995 für die erste Etappe belief sich letztlich auf 1,8 Mill S (samt USt), was einer Steigerung um 18 % gegenüber dem Angebot entsprach. Zusammen mit weiteren Arbeiten (Steinmetz, Pflasterung, Bepflanzung ua) betragen die Gesamtkosten der ersten Etappe 2,5 Mill S. Damit waren bereits 83,5 % der angenommenen Kosten für das gesamte Projekt ausgeschöpft.

Im November 1995 wurde ein ortsansässiges Planungsbüro mit der Abwicklung der zweiten Bauetappe betraut. Das nicht offene Verfahren (beschränkte Ausschreibung) der Baumeisterarbeiten Ende März 1996 ergab wieder die ortsansässige Bauunternehmung mit einem Preis von rd 2 Mill S (samt USt) als Billigstbieter.

Aufgrund neuerlicher verschiedener Zusatzarbeiten (Kanalisation, Urnenfriedhof ua) wies die Schlußrechnung vom Oktober 1996 allerdings Gesamtkosten von rd 3,2 Mill S aus, was gegenüber dem Erstanteangebot einer Steigerung von 61 % entsprach.

8.38.2 Der RH stellte folgende Mängel im einzelnen fest:

- (1) Es erfolgten keine Überlegungen, das Vorhaben angesichts der bedenklichen finanziellen Lage der Gemeinde aufzuschieben. Eine ausgereifte Planung für die baulichen Maßnahmen sowie eine wirklichkeitsnahe Kostenschätzung lagen nicht vor.
- (2) Die Heranziehung eines acht Monate alten unverbindlichen Angebotes für die erste Bauetappe widersprach ebenso den Vergabebestimmungen des § 43 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 wie die Angebotseinreichung und -eröffnung für die Baumeisterarbeiten der zweiten Etappe. Die Berücksichtigung der Lokalpräferenz und nicht quantifizierter Vorleistungen ließen die Ordnungsmäßigkeit der Vergabe zweifelhaft erscheinen.
- (3) Bei ausgereifter Planung hätten sämtliche Baumeisterarbeiten der ersten Etappe gemeinsam ausgeschrieben werden können; die Preisangemessenheit des um nahezu das Dreifache höheren Nachtragsangebotes war nicht nachvollziehbar.

8.38.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde wäre die ortsansässige Bauunternehmung nicht nochmals angeschrieben worden, weil sie erklärt habe, die alten Preise zu halten. Den Auftrag habe sie erhalten, weil nur eine einheimische Unternehmung diesen für die Angehörigen sensiblen Auftrag erfüllen könne. Die Zusatzarbeiten seien bei beiden Etappen nicht von vornherein absehbar gewesen.*

8.38.4 Der RH entgegnete, auch andere Unternehmungen wären in der Lage gewesen, diesen Auftrag zufriedenstellend durchzuführen. Bei einer ausgereiften Bauplanung hätten viele, erst während der Bauführung aufgetretene unbekannte Faktoren von vornherein ausgeschlossen werden können.

### **Kosten und Finanzierung**

8.39 Zu den bisherigen Kosten von 5,3 Mill S sind aufgrund ausständiger Rechnungen und der Nachforderung des Auftragnehmers noch zusätzliche Ausgaben von rd 1 Mill S zu erwarten, so daß Ende 1996 mit Gesamtausgaben von rd 6,4 Mill S zu rechnen war. Gegenüber der ursprünglichen Annahme der Gesamtkosten von 3 Mill S ergab sich somit eine Überschreitung um mehr als das Doppelte.

Die Finanzierung erfolgte ausschließlich durch den ordentlichen Haushalt; die Deckung der Mehrkosten für das Jahr 1996 war Ende Oktober 1996 noch nicht bekannt. Für die dritte Etappe im Jahr 1997 sah das vorläufige Investitionsprogramm einen Betrag von 2 Mill S vor. Die Finanzierung war allerdings noch ungeklärt.

Die Gemeinde hatte bereits im April 1995 einen Antrag um Gewährung einer Bedarfszuweisung aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds gestellt, der trotz umfangreichem Schriftverkehr und Anforderung von Unterlagen noch nicht positiv erledigt war.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

- 8.40.1 Nach Auffassung des RH führten eine nicht abgeschlossene Planung und unrealistische Kostenschätzungen zu erheblichen Kostensteigerungen, die derzeit kaum zu verkräften sind. Es muß daher von einer mangelnden Sorgfalt im Umgang mit öffentlichen Mitteln gesprochen werden. Auch das Ausbleiben der dringend benötigten Förderungsmittel war als unmittelbare Folge der ungeplanten Vorgangsweise zu werten.
- 8.40.2 Der RH empfahl daher, die Umsetzung von Projekten rechtzeitig auf ihre Machbarkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen. Im gegenständlichen Fall sollte überlegt werden, die dritte Etappe auf das unbedingt notwendige Minimum zu verringern oder überhaupt auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
- 8.40.3 *Laut Mitteilung der Gemeinde sei die dritte Etappe bereits auf das Jahr 2000 verschoben worden.*

### **Schl u ß b e m e r k u n g e n**

- 8.41 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Zur Konsolidierung des Haushaltes wäre eine strikte Sparpolitik sowie das Zurückstellen von Neuinvestitionen und finanziell aufwendigen Projekten notwendig.
  - (2) Es wären Rücklagen aufzubauen und sämtliche ausgabenseitige Posten auf ihre tatsächliche Notwendigkeit kritisch zu überprüfen.
  - (3) Die Zinsenbelastung wäre zu verringern und Einschränkungen bei den Personalausgaben und Subventionen vorzunehmen.
  - (4) Bei den Gemeindeabgaben wäre auf größtmögliche Einnahmen zu achten.
  - (5) Die vollständige Zustandserfassung des Kanalnetzes mit rigoroser Überprüfung sämtlicher Hausanschlüsse wäre voranzutreiben und ein nach Prioritäten gereihter Maßnahmenplan zur Sanierung des Kanalnetzes und zur Beseitigung möglichst aller Fremdwasserzutritte zu erstellen.

- (6) Die Kalkulation der Kanalbenützungsgeld und der Abfallgeld wäre entsprechend den anerkannten Grundsätzen jährlich im vorhinein durchzuführen und durch eine Nachkalkulation zu überprüfen.
- (7) Die Endabrechnung der Abwasserreinigungsanlage wäre durchzuführen und die Interessenbeiträge neu zu ermitteln.

Wien, im Dezember 1997

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler